61. 1. Betrifft ber §. 352 A.R.R. II. 1 nur solche Rechtsgeschäfte, welche innerhalb ber Greuzen bes an dem neuen Wohnorte ber Eheleute geltenden Provinzialrechtes geschloffen find?

2. Sest der §. 352 die Gutgläubigkeit des Dritten voraus? IV. Civilsenat. Urt. v. 25. Oktober 1888 i. S. Schw. & Gen. (Bekl.) w. E. (Kl.) Rep. IV. 174/88,

- I. Landgericht Königsberg.
- II. Oberlandesgericht baselbit.

. Ans ben Gründen:

"Unter den Parteien ist anläßlich der Regulierung des Nachlasses ihres Vaters Klein streitig geworden, ob Klägerin auf ihr Vatererbe sich den Betrag von 10 959,78 *M* anzurechnen habe.

Die Vorinstanzen haben die streitige Kollationspflicht der Klägerin thatbestandsgemäß unter einem zwiesachen Gesichtspunkte in Betracht gezogen, nämlich, je nachdem dem anzurechnenden Betrage eine vom Shemanne der Klägerin, D. E., oder eine von der Klägerin selbst, sei es allein oder in Gemeinschaft mit ihrem Chemanne, kontrahierte Schuld an den Erblasser zu Grunde liegen solle.

Bon ersterer Schulblage geht die Klägerin aus, während die Bestlagten beide Fälle geltend machen. Dabei ist außer Streit, daß die bezüglichen Leistungen des Erblassers zu der Zeit erfolgt sind, als die E.'schen Seleute in Danzig, also an einem Orte, wo provinzialsrechtlich eheliche Gütergemeinschaft gilt (Geset vom 16. Februar 1857, Westpreußisches Provinzialrecht vom 19. April 1844 §. 17), wohnten, sowie andererseits, daß die E.'schen Seleute ihren ersten Wohnsitz in Berlin, wo das Geset der ehelichen Gütertrennung herrscht, gehabt haben.

Für den Fall nun, daß es sich um eine Schuld des Ehemannes der Klägerin an den Erblasser handle, haben die Beklagten für ihren Kollationsanspruch gegen Klägerin den Schut des §. 352 preuß. A.C.R. II. 1 angerusen.

Das Oberlandesgericht versagt ihnen diesen Schutz aus zwei Gründen: einmal, weil der §. 352 a. a. D. nicht solchen Rechtsakten zur Seite stehe, welche, wennschon von dem neuen Wohnorte (Danzig) aus, doch außerhalb der Grenzen des dort herrschenden Provinzial-rechtes (in Sensburg) errichtet seien, sodann, weil der Erblasser den ersten Wohnsitz der E. schen Eheleute in Berlin und das dort für dieselben gesehlich begründete Recht der Gütertrennung gekannt habe.

Der erstere Versagungsgrund ist rechtlich nicht zu billigen. Allers bings konnten sich die Vorderrichter dafür auf einen Rechtsspruch des vormaligen preußischen Obertribunales, abgedruckt in dessen Entscheisbungen Bb. 69 S. 101.

vgl. Striethorst, Archiv Bb. 88 S. 274, berusen. Dieser Gerichtshof stützt seine Ansicht teils auf den Wortlaut des §. 352 a. a. D., welcher nur von den "an diesem letzteren Orte" (d. h. am neuen Wohnorte) geschlossenen Geschäften spreche, teils auf die Ausnahmenatur der Vorschrift, welche eine strifte Deutung. gebiete. Aber dieser Ausführung hat sich das Reichsgericht nicht anzuschließen vermocht. Denn wenn auch der §. 352 a. a. D. eine Ausnahme von den §§. 350. 351 bort enthält, so ist dies doch nur in dem Sinne der Fall, daß, während nach den §§. 350. 351 für die Sheleute selbst die vermöge des Rechtes ihres ersten Wohnsiges des gründete Gütertrennung auch an ihrem veränderten Wohnsige, wo Gütergemeinschaft gilt, maßgebend bleibt, nach §. 352 ein Dritter, welcher während des letzteren Domiziles mit ihnen kontrahiert, grundsfählich auch das dort geltende Güterrecht als für sie maßgebend voraussetzen darf.

Bgl. Striethorft, Archiv Bb. 31 S. 172.

Daraus ergiebt sich aber, daß es für die Anwendung des §. 352 wesentlich nur darauf ankommt, daß die von dem Dritten mit den Cheleuten einzgegangenen Rechtsgeschäfte während des Wohnens im neuen Dosmizil geschlossen werden. Mit dieser Aufsassung ist auch der Wortslaut des §. 352 sehr wohl vereindar. — Bei dieser Rechtslage kann es auf sich beruhen, daß das Berufungsurteil in thatsächlicher Hinsicht es an jeder Begründung sehlen läßt, inwiesern die Rechtsgeschäfte zwischen dem Erblasser und E. außerhalb des Geltungsgebietes des westpreußischen Provinzialgebietes errichtet seien.

Dagegen wird der zweite Versagungsgrund zu Unrecht von der Revision augesochten. — In dieser Beziehung gehen die Vorderrichter stillschweigend von dem Grundsaße aus, daß der §. 352 a. a. D. einen gutgläubigen Dritten vorausseße. Sie haben dabei auch die in den Entscheidungen Bd. 13 S. 297 und Bd. 40 S. 171 (vgl. auch Bd. 60 S. 150) abgedruckten Urteile des vormaligen preußischen Obertribunales, wie die Ansichten von Koch-(Kommentar zum Allgem. Landerecht [8. Aust.] Rote 8 zu §. 352) und von Dernburg (Preuß. Privatrecht [3. Aust.] Bd. 3 S. 113) auf ihrer Seite. Aber die Mitbeklagte Schw. hat besonders geltend gemacht, daß der §. 352 die Gutgläubigkeit des Dritten nicht erfordere, also absolut wirke. Deshalb kommt es zunächst auf die Entscheidung dieser Rechtsfrage an.

Der von der Mitbeklagten Schw. vertretenen Meinung scheint sich neuerdings Förster-Eccius zugewandt zu haben. Allerdings sagt er auf S. 62 Bb. 4 der Theorie und Prazis (5. Ausl.), daß bei Verslegung des Wohnsitzes der Eheleute an einen Ort, an welchem Gütergemeinschaft gelte, gutgläubigen Dritten gegenüber alle an dem neuen Wohnorte vorgenommenen Geschäfte nach den Regeln der Gütergemeinschaft zu beurteilen seien, sofern nicht von den Eheleuten dieser

Rolge burch öffentliche gerichtliche Bekanntmachung vorgebeugt worden: indes auf S. 76 in ber Rote 102 gelangt er zu ber Annahme, baß bie Folge bes &. 352 nur burch Bublikation gemäß & 416. 422 a. a. D. beseitigt werbe, und die Kenntnis des Dritten von dem fruberen Guterrechte ber Cheleute fo lange unerheblich fei, bis lettere untereinander ben Ausschluß ber Folge bes &. 352 vereinbart hätten. Db er sich hierfür auf die von ihm herangezogene Entscheidung des früheren preußischen Obertribungles in Striethorst, Archiv Bb. 87 S. 1 mit Grund berufen fann, erscheint um so zweifelhafter, als biefes Urteil in feiner Beise ausspricht, bag ber in den oben ermähnten alteren Entscheidungen eingenommene Rechtsftandpunkt aufgegeben werbe. Förster-Eccius stütt sich sonst noch barauf, daß ber &. 352 ausbrudlich feinen Unterschied zwischen gut- und schlechtglaubigen Dritten mache, und ber &. 416 nicht einfach die Bublikation der Thatsache, baf bie Cheleute bas erfte Domizil unter bem Rechte ber Gutertrennung gehabt, sondern ben Abschluß eines Bertrages unter ben Cheleuten, freilich nur behufs Ausschließung ber Fittion (bes & 352) ben Gläubigern gegenüber, und die Bublikation dieses Vertrages anordne. Allein biefe Grunde können nicht für burchschlagend erachtet werden. Der gegenteiligen Auslegung des b. 352 liegt die Erwägung Brunde, baf ber Grundsat von Treu und Glauben, welcher ben ganzen Rechtsverfehr beherrscht und auch die Borschriften bes Allgemeinen Landrechtes über die eheliche Gutergemeinschaft durchzieht (vgl. bie & 365. 365. 367. 422 A.L.R. II. 1, §. 789 II. 18), folgerecht auch auf die Fiftion des & 352 II. 1 Anwendung finden muß. Diefe an sich zutreffende Erwägung wird noch besonders badurch unterstütt, baß, wie Suarez in bem amtlichen Schlußberichte andeutet (val. Jahr= bucher Bb. 41 S. 116), ber &. 352 aus ber Absicht entsprungen ist, einen tertins nesciens gegen Nachteile zu fichern, die er sonst ohne fein Berichulben erleiben murbe.

Bgl. Entsch. bes preuß. Obertrib. Bb. 13 S. 297. Daß dieses Argument nun durch die von Förster-Eccius betonten Momente ausgeschlossen wird, läßt sich nicht zugeben. Bei der allgemeinen Geltung des Prinzipes des guten Glaubens ist es nicht befremdlich, daß dasselbe in §. 352 nicht noch besonderen Ausdruck gefunden hat. Auch erscheint die Anwendung dieses Grundsatzes auf §. 352 mit den Bestimmungen der §§. 416. 422 a. a. D. keineswegs

unvereinbar. Denn ber Amed ber letteren geht bahin, ben Gheleuten ein Mittel an die Hand zu geben, um jedem Dritten gegenüber ber Fittion bes &. 352 vorzubeugen. Daß bieses Mittel an die Voraussetzung eines besonderen Bertrages unter ben Cheleuten gefnüpft ist (§. 416), erklart fich im hinblide auf das rechtliche Berhaltnis ber letteren. Aber ber Umftand, daß bas Geset ben Cheleuten biefes gegen jeden Dritten burchgreifende Mittel gewährt, zwingt nicht zu ber Annahme, daß es den Cheleuten, wenn fie feinen Gebrauch bavon gemacht haben, dem einzelnen Dritten gegenüber, welcher ohnehin bas durch ihren erften Bohnfit für fie begründete Recht der Butertrennung gefannt hat, versagt sein muffe, diese Renntnis bes Dritten ber Berufung besfelben auf ben Schut bes &. 352 entgegenzuseten. Danach enthält ber rechtliche Standpunkt ber Borberrichter feine Gesetesverletung. — Aber auch die Annahme der Richter, daß vorliegend dem Erblaffer ber Barteien bas durch ben ersten Wohnsik der E.'ichen Cheleute in Berlin für biefelben maggebend gewordene Recht ber Bütertrennung befannt gewesen sei, ift nicht zu beanstanden. Die Revision rugt mangelnde Begründung Diefer Keftstellung. Allein Dieselbe ist nicht nur auf die unstreitige Thatsache, daß der Erblasser als Bater ber Klägerin Kenntnis von dem ersten Domizil ber E.'schen Cheleute gehabt, sonbern auch auf die Erwägung gestütt, daß der Erblaffer in ebenjener Gigenschaft bei etwaiger vertragsmäßiger Ginführung der Gütergemeinschaft unter jenen hätte zugezogen werden muffen. Darin ift aber eine genügende Begrundung zu finden.

Bgl. Striethorft Bb. 70 S. 193.

Im übrigen handelt es sich um freie Beweiswürdigung."

(Folgt die Entscheibung für den Fall, daß es sich um eine Schuld oder Mitschuld der Klägerin selbst handle.)